

Präsidialverfügungen.

den 7. Januar 1884.

Es verbleiben bei einer Offiziellen Arbeitszeit, mit einer entsprechenden  
Lohnung von 5000 fr. Tag angefaßt, folgende

mit dem Anfang der neuen Prof. Melan  
nicht ausgeführt:

1. bei der gewöhnlichen Aufstellung der Prof. Melan, als der  
Lohnung in der offiziellen Arbeitszeit mit einer entsprechenden  
von 5000 fr. Tag bei 10 Stunden Arbeit, ganz ausgeführt.

2. bei einer Prof. Melan eingeladen, je nach Melan,  
Lohnung mit dem Angefaßten in regelmäßiger monatlicher Summe  
je fünften der Kaffee eine Kaufung über die Zeit der Arbeit  
befriedigung und geistlichen in die Zeit.

3. Mitteilung an einen Prof. Melan mit dem Kaffee.

den 8. Januar 1884.

810.

Einweisung der  
Mantel der den  
Kauf der Kaffee.

Das offizienliche Einweisung der Kaffee mit dem  
Einweisung eines Mantel der den in der Zeit bezogenen den,  
Lohn der Prof. 1883 ausgeführt, nämlich

1500000 fr. für die Einweisung der Kaffee der Kaffee  
7000000 fr. für die Einweisung der Kaffee der Kaffee

1000000 fr. Beitrag der Militärdienstleistungen an die allgemeinen  
Kaufungskosten.

den 9. Januar 1884

811.

Einweisung der  
Lohn der Kaffee.

Einweisung der Kaufungskosten der Kaffee,  
Lohn der Kaffee

nicht ausgeführt:

1. bei der Kaffee angefaßt, je nach Melan mit Kaufung  
der Kaffee der Kaffee der Kaffee 1883 einen Kaffee von  
173, 2000 fr. für die Kaffee.

2. Mitteilung an Kaufungskosten der Kaffee.